

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers

1



Vers.-Schein-Nr.

Wir bitten, diese Erklärung ausgefüllt zurückzusenden an

VHV Allgemeine Versicherung AG
 30138 Hannover

Betrifft

Kraftfahrtversicherung, SFR-Übertragung auf einen anderen Versicherungsnehmer (VN) gemäß der Tarifbestimmung für die Kraftfahrtversicherung (TB) Nr. 28 (für Verträge mit Vertragsbeginn bis 30.09.2007) gemäß I.6.2.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) (für Verträge mit Vertragsbeginn ab 01.10.2007)

Bisher SFR-Berechtigter (Dritter) **1a**

Name und Anschrift		Geburtsdatum
Art des Fahrzeugs	Verwendungszweck	Stärke
Hersteller	Fahrzeug-Identifizierungsnummer (Fahrgestell-Nr.)	Amtliches Kennzeichen
Versicherer/Geschäftsstelle		Versicherungsschein-Nummer

Versicherungsnehmer (VN) – Name und Anschrift siehe oben –

Art des Fahrzeugs	Verwendungszweck	Stärke
Hersteller	Fahrzeug-Identifizierungsnummer (Fahrgestell-Nr.)	Amtliches Kennzeichen
Versicherer		Versicherungsschein-Nummer

Es wird beantragt, den Schadenfreiheitsrabatt aus dem Vertrag des bisher SFR-Berechtigten (Dritter) auf den Vertrag des Versicherungsnehmers zu übertragen.

a) Verzichtserklärung des bisher SFR-Berechtigten (Dritter)

Ich gebe meinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs meines obigen Vertrags zu Gunsten des Versicherungsnehmers mit Wirkung vom _____ auf. **2**

Dritter ist am _____ verstorben **3**

 Datum (Unterschrift des Dritten) **4**

b) Erklärungen des Versicherungsnehmers und des bisher SFR-Berechtigten (Dritter) – Bitte vollständig ausfüllen!

Mir ist bekannt, dass ich bei unrichtigen Angaben in diesem Antragsvordruck für das erste Versicherungsjahr das Doppelte des Beitrags, der bei richtiger Einstufung erhoben worden wäre, zu zahlen habe (TB Nr. 20 Abs. 2)

Versicherungsnehmer und Dritter sind Ehegatten/eingetragene Lebenspartner seit _____ **5**

Hiermit wird erklärt, dass der Versicherungsnehmer in der Zeit vom _____ bis _____ das Fahrzeug (auch Vorfahrzeuge) des Dritten nicht nur gelegentlich gefahren hat (**bitte Führerscheinkopie beifügen**), und zwar **6**

regelmäßig mit folgenden Unterbrechungen _____

Die SFR-Übertragung resultiert aus einem der folgenden Umstände: **7**

Versicherungsnehmer und Dritter sind / waren Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Versicherungsnehmer und Dritter sind Verwandte 1. Grades / Geschwister

Übertragung aus dem Bestand einer Firma auf eine Privatperson

Betriebsübergang am _____

 (Datum) (Unterschrift / Stempel des Dritten)

 (Datum) (Unterschrift / Stempel des VN)

Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu Ziffer 1–7 und die wichtigen Hinweise auf der Rückseite des Formulars!

Der Vordruck zur Übertragung des Anspruchs auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs ist vollständig auszufüllen, damit wir Ihren Antrag unverzüglich bearbeiten können und zeitraubende Rückfragen vermieden werden.

Auszug aus der Verbraucherinformation für die Kraftfahrtversicherung

Für Verträge mit Vertragsbeginn bis 30.09.2007

Für Verträge mit Vertragsbeginn ab 01.10.2007

Auszug aus den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB) Grundlage für die Übertragung des Anspruchs: Tarifbestimmung Nr. 28

- (1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Fahrzeugvollversicherung richtet sich die Einstufung eines Versicherungsvertrags in eine Schadenfreiheitsklasse nach der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrags eines Dritten, wenn
1. der Dritte seinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs seines Vertrags zugunsten des Versicherungsnehmers aufgibt und
 2. der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung dieses Schadenverlaufs auf seinen Vertrag gerechtfertigt ist und
 3. das Fahrzeug des Dritten derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (Nr. 26 Abs. 1) angehört wie das Fahrzeug des Versicherungsnehmers.
- Der Vertrag des Dritten wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; Nr. 16 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Anrechnung der Schadenfreiheit aus Verträgen Dritter ist vom Versicherer nach billigem Ermessen vorzunehmen und kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn dem Versicherer aus anderen Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers Umstände bekannt sind, die eine Anrechnung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Zur Glaubhaftmachung, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des Vertrags des Dritten auf den Vertrag des Versicherungsnehmers gerechtfertigt ist, ist eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers und des Dritten einzureichen. Ist der Dritte verstorben, hat der Versicherungsnehmer die Erklärung allein abzugeben.
- (3) Besteht oder bestand im Versicherungsvertrag des Dritten eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung und gilt dieser Versicherungsumfang auch bei dem Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers, ist nur eine gleichzeitige Anrechnung in beiden Versicherungsarten möglich.

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

- I.6.1 ...
- I.6.1.1 ...
- I.6.1.2 ...
- Schadenverlauf einer anderen Person*
- I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- I.6.2 ...
- I.6.2.1 ...
- Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung*
- I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung nur zusammen.
Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3
- I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind, Ihre Schwester/Ihren Bruder oder Ihren Arbeitgeber;
 - b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
 - c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabbatt in vollem Umfang auf;
 - d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

Erläuterungen zu den umseitigen Hinweisnummern:

- 1 / 1a Weicht die Anschrift des bisher SFR-Berechtigten (Dritten) von der des Versicherungsnehmers ab, muss eine zusätzliche Erklärung über die Verfügungsmöglichkeit abgegeben werden.
- 2 Liegt der Zeitpunkt der Beendigung des anrechnungsfähigen Vorvertrags länger als 12 Monate vor der Antragstellung zurück, ist eine Berücksichtigung der schadenfreien Zeit nicht mehr möglich.
- 3 Eine Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Vertrag eines verstorbenen Dritten ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung länger als 12 Monate zurückliegt.
- 4 Hier muss der bisher SFR-Berechtigte als Dritter unterschreiben. Wenn dessen Vertrag weiterbesteht, wird dieser wie ein erstmalig abgeschlossener eingestuft.
Diese Verzichtserklärung entfällt, wenn der Dritte verstorben ist.
- 5 Bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern können die Erklärungen zu 6 und 7 entfallen, vorausgesetzt, die Ehe bestand während des gesamten anrechenbaren Zeitraumes. In diesem Fall ist das Datum der Eheschließung anzugeben, anderenfalls müssen Sie die Ziffern 6 und 7 ausfüllen.
- 6 Der gesamte Zeitraum (Tag, Monat, Jahr) muss angegeben werden, wobei auch Vorfahrzeuge zu berücksichtigen sind. Es kann jedoch nur die Zeit angerechnet werden, in der Sie das Fahrzeug nicht nur gelegentlich gefahren haben.
Ferner kann nur die Zeit angerechnet werden, in der Sie selbst im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. So können Sie z. B. die Schadenfreiheitsklasse (SF) 10, die grundsätzlich eine schadenfreie Versicherungszeit von 10 Kalenderjahren voraussetzt, nicht übertragen bekommen, wenn Sie die Fahrerlaubnis z. B. erst vor 4 Jahren erworben haben. In diesem Fall ist nur eine der Fahrerlaubnisdauer entsprechende Anrechnung möglich.
Über die oben genannten Zeiträume hinausgehende Zeiten gehen verloren. Des Weiteren müssen Schäden berücksichtigt werden, die den Vertrag des Dritten während der Zeit belasten, in der Sie das Fahrzeug gefahren haben. Sollte Ihnen die Fahrerlaubnis zu irgendeinem Zeitpunkt entzogen worden sein, kann nur der Zeitraum seit der Wiedererlangung berücksichtigt werden.
- 7 Es ist unerlässlich, dass Sie angeben, auf welchem der umseitigen Umstände die Übertragung des Schadenfreiheitsrabattes beruht.
Neben der Grundvoraussetzung, dass eine SFR-Übertragung nur bei Personenidentität zwischen Halter und Versicherungsnehmer beim SFR-übernehmenden Vertrag möglich ist, weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Anrechnung von schadenfreien Zeiten grundsätzlich nur erfolgen kann:
 - bei Ehegatten, eingetragenen Partnerschaften und nichtehelichen Lebensgemeinschaften (Voraussetzung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften: Während des Zeitraumes, der zur SFR-Übertragung herangezogen wird, muss ein gemeinsamer Wohnsitz vorhanden gewesen sein.);
 - bei Verwandten 1. Grades (Eltern/Kindern) und Geschwistern,
 - bei der Übertragung des SFR aus dem Bestand einer Firma auf eine Privatperson und
 - im Falle eines Betriebsübergangs erfolgen kann.

Wichtige Hinweise:

Die Entscheidung über den Antrag auf SF-Übertragung bleibt allein der Gesellschaft vorbehalten.

Ist der Anspruch auf Schadenfreiheit übertragen worden, ist für den Dritten der bisherige Anspruch entfallen; eine Rückübertragung ist ausgeschlossen. Wenn z. B. der Vater zugunsten seines Sohnes verzichtet hat und später wieder Ansprüche erheben möchte, so steht bestenfalls die Zeit seit seinem Verzicht zur Verfügung.